This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 211 389

Zachariae

Ueber artikel 84 der p re-
ussischan verfassungs-urkund

1866

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
965f
ZAC

Digitized by Google

Digitized by Google

chariae,
r Artikel 84
Preußischen
ferfungs, Urkund.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

Artikel 84

der

Preußischen Verfassungs-Urkunde.

Sendschreiben an die Herren Duncker & Humblot

von

Dr. H. A. Zachariae

in Göttingen.

Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1866.

Digitized by Google

APRIL 21, 1932

Digitized by Google

Auf Ihre verehrliche Zuschrift vom 21. v. M., in welcher Sie, unter Bezugnahme auf den bekannten, die gerichtliche Verantwortlichkeit der Landtags-Abgeordneten betreffenden, Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar d. J. mich ersuchen, „durch eine wissenschaftliche **allseitige** Beleuchtung der Frage, in politischer und staatsrechtlicher Hinsicht der vorherrschenden Ueberzeugung eine Stütze zu leihen", kann ich Ihnen zu meinem Bedauern keine völlig zusagende Antwort ertheilen. Abgesehen davon, daß ich durch mir bereits obliegende Pflichten dergestalt in Anspruch genommen bin, daß es mir ganz unmöglich sein würde, jetzt noch eine umfassendere Arbeit zu übernehmen, sind es auch verschiedene andere Gründe, welche mich zur Ablehnung einer ausführlichen wissenschaftlichen Beleuchtung jener publicistischen Frage in ihrem ganzen Umfange bestimmen müssen, wie ich bereits früher auf eine, von werther Seite mir zugegangene, Aufforderung ausgesprochen habe.

Zunächst ist es meine innigste Ueberzeugung, daß bei einem politischen Kampfe, wie er in Preußen zwischen Regierung

Digitized by Google

und Volksvertretung entbrannt ist, und seit Jahren zum größten Nachtheil für Preußen selbst und das ganze deutsche Vaterland fortgeführt wird, — einem Kampfe, in welchem beide Theile in eine solche Position zu einander gerathen sind, daß kaum eine Aussicht zur friedlichen Ausgleichung auf einer allseitig anerkannten Basis zu erwarten ist, — Rechtsdeductionen und noch so gründliche wissenschaftliche Ausführungen überhaupt nichts fruchten können; und dieß um so weniger, wenn auf der einen Seite blos auf den factischen Besitz der Macht gepocht und nur das als Recht anerkannt wird, dem zugleich die Gewalt, sich geltend zu machen, zu Gebote steht, von der andern Seite aber nicht das Maß der gegebenen Zustände und die Durchführbarkeit des zu Erstrebenden, sondern blos die Consequenz des politischen Princips ins Auge gefaßt und danach gehandelt wird. Ich bekenne offen, daß in den hochwichtigen Rechtsfragen, welche zwischen Regierung und Ständen in Preußen als streitige, unter völlig conträrer Auslegung der Verfassung, hervorgetreten sind, meine **rechtliche** Ueberzeugung mit derjenigen zusammenstimmt, welche von der großen Mehrheit des Abgeordnetenhauses und nicht blos von der s. g. Fortschrittspartei, vertreten wird; ich kann aber auch nicht verhehlen, daß ich die Majorität des Abgeordnetenhauses, von der Zeit der Annahme des Hagen'schen Antrags an, nicht gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen im Stande bin, mit einer politisch bedauerlichen Ueberstürzung in Betreff der Verwirklichung Desjenigen, was sie als ihr

Digitized by Google

Recht glaubte festhalten zu müssen, zu Werke gegangen zu sein, wobei sie ganz unerwogen gelassen hat, wie die Macht des Königthums in Preußen ein Jahrhunderte alter starker Baum ist, der mit seinen tiefen Wurzeln den ganzen Boden des Staats durchzieht, während das durch die Verfassung von 1850, von der einen Seite mit unverkennbarer Abneigung, geschaffene repräsentative System eine noch junge Aussaat bildet, deren Keime, wenn sie in lebenskräftigem Wachsthum sich entwickeln sollen, mit der größten Schonung gepflegt werden müssen und nicht mit hitzigem Dünger übertrieben werden dürfen. Dazu kommt noch Folgendes: Obwohl ich, wie schon bemerkt, in den eigentlichen Rechtsfragen über Sinn und Bedeutung verschiedener Verfassungsartikel auf Seiten der conservativen Partei im wahren Sinne des Worts, d. h. derjenigen stehe, welche die Verfassung, wie sie gegeben ist, erhalten und nicht die künstlich gebildeten Lücken in derselben anerkennen, auch sie nicht blos da gelten lassen will, wo sie gegen die verfassungsmäßige Repräsentation des Landes gebraucht werden kann, — so sind doch gerade jetzt meine Sympathieen dadurch herabgestimmt, daß auch das Abgeordnetenhaus besonders in einer Sache, der ich noch jüngst meine Feder geliehen habe, ich meine in der Schleswig-Holstein'schen Frage, für Dasjenige, was von der großen Mehrheit des deutschen Volks und von den meisten deutschen Regierungen als Recht erkannt und verfochten wird, nicht mit der Entschiedenheit eingetreten ist, wie es von einer deutschen Volks-

Digitized by Google

vertretung erwartet werden mußte; ja daß das Abgeordnetenhaus dem, durch mancherlei Anzeigen und sein negatives Verhalten begründeten, Schein gegen sich erweckt hat, wie auch ihm das besondere Preußische Interesse, wenn auch unter dem Deckmantel des Nutzens für ganz Deutschland, höher stehe als das wirkliche Recht und das Wohl unseres gesammten Vaterlandes.

Allein die Gründe, welche mich bestimmen müssen, eine ausführliche wissenschaftliche Deduction in der den Obertribunalsbeschluß vom 29. Januar betreffenden Frage abzulehnen, können mich bei vorliegender Veranlassung nicht abhalten, in möglichster Kürze meine rechtliche Ueberzeugung über ein Judicat auszusprechen, welches auch im übrigen Deutschland die größte Sensation erregt und leider nur zu sehr geeignet ist, Zweifel gegen die richterliche Unbefangenheit Derjenigen hervorzurufen, welche dafür gestimmt haben, und hierzu muß ich mich fast verpflichtet fühlen, weil in den Debatten, welche darüber jüngst im Abgeordnetenhause stattgefunden haben, mein Name in einer Weise in Bezug genommen wurde, welche mich in den Augen Unkundiger für diesen Obertribunalsbeschluß mit verantwortlich machen könnte. Dagegen muß ich mich mit aller Entschiedenheit verwahren und dieß ist der mich persönlich berührende Zweck der nachstehenden Expectoration.

Wie alle der staatsrechtlichen Literatur Kundigen wissen, ist die allgemeine Frage über die gerichtliche Verantwortlichkeit der landständischen Abgeordneten für die, inner-

Digitized by Google

halb der formalen Grenzen ihres Berufs gethanen Aeußerungen, nach dem verschiedenen politischen Standpunkt verschieden beantwortet. Welche Antwort nach positivem deutschen Staatsrecht auf diese Frage zu ertheilen sei, darüber habe ich mich in meinem deutschen Staats- und Bundesrecht Theil I. §. 111. und zwar schon in der 2. Auflage von 1853, wie ich glaube, mit genügender Bestimmtheit, ausgesprochen, wobei ich mich insofern in einen principiellen Gegensatz zu meinem verstorbenen berühmten Namensvetter Carl Salomo Zachariä in Heidelberg stellen mußte, als letzterer die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten als eine für das geltende Recht sich von selbst verstehende Consequenz des constitutionellen Systems betrachtet hat, ich selbst aber, die dringenden politischen Gründe für ihre Anerkennung nicht verkennend, sie doch als positives Recht nur da und nur insoweit für deutsche Ständemitglieder gelten lasse, als sie in der bestehenden Verfassung ausgesprochen ist. Die hier in Betracht kommende Stelle meines Staatsrechts, wie sie schon bei Mittheilung des im Jahre 1853 vom Obertribunal entschiedenen Falles im Goltdammer'schen Archiv für Preußisches Strafrecht Theil II. S. 77 ff. wörtlich in Bezug genommen worden ist, lautet:

> „Die Stände sind hinsichtlich ihrer Meinungsäußerung und Beschlußfassung in ihrer Sphäre durchaus frei und unabhängig von der Regierung und in dieser Beziehung weder nach Oben noch nach Unten rechtlich

Digitized by Google

verantwortlich. — — Ein Verbrechen können die Stände als ganzes Corpus so wenig wie andere Corporationen begehen. Ueberschreiten sie aber ihre gesetzliche Sphäre, so sind die Einzelnen, ebenso, wie wenn sie außerhalb der ständischen Thätigkeit, wenn auch bezüglich auf dieselbe, delinquiren, nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Auch läßt sich, ohne eine positiv rechtliche, in neueren Verfassungen sich freilich zur Sicherung der Freiheit und Unverletzlichkeit der Stände häufig findende Bestimmung, nicht annehmen, daß Mitglieder der Ständeversammlung resp. ständischer Ausschüsse, wegen ihrer in der Versammlung selbst gemachten Aeußerungen, wenn sie unter den Begriff eines Verbrechens fallen, insbesondere z. B. wegen Hochverraths, wegen Majestätsbeleidigung, Injurie und Verläumdung, dem Staat oder Privatpersonen gegenüber nicht verantwortlich seien."

Diese Stelle, deren Inhalt ich auch noch jetzt vertrete, ist es nun, welche bei dem über Artikel 84. der Preußischen Verfassungs-Urkunde hervorgerufenen Streite so benutzt worden ist, als hätte ich mich für die regierungsseitig vertretene Auslegung erklärt. Mit Unrecht! Denn es ist dabei verschwiegen geblieben, daß ich in der Anmerkung zu dieser Stelle, worin die verschiedenen Bestimmungen der deutschen Verfassungen hervorgehoben werden, ausdrücklich die Preußische Verfassung mit ihrem Artikel 84. unter denjenigen

Digitized by Google

anführe, welche keine andere rechtliche Verantwortlichkeit der Kammermitglieder anerkennen, als vor der Kammer selbst Ihr eine andere Auslegung zu geben, halte ich auch gegenwärtig mindestens für eine rechtliche Unmöglichkeit.

Die Frage, wie der Artikel zu fassen wäre, wenn es sich darum handelte, jetzt erst die Verfassung zu machen, ist eine völlig müßige und gehört nicht hierher, und müßig und irrelevant deshalb auch die Bezugnahme auf Ansichten, Anträge und Abstimmungen, wie sie bei andern Gelegenheiten, z. B. bei Berathung der deutschen Reichsverfassung in Frankfurt, besonders in Betreff der Aufstellung gewisser Ausnahmen von der allgemeinen Regel hervorgetreten sind. Nicht darum handelt es sich, was nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien das Richtige, das Zweckmäßige und Heilsame, das mit den Institutionen des Staats überhaupt Verträgliche und der ratio juris Entsprechende sei? sondern lediglich Das ist in Frage, was der Artikel 84. wirklich verordnet und als Preußisches Staatsrecht sanctionirt hat; und soweit dies feststeht, kann auch darauf gar nichts ankommen, ob sich in der übrigen civilisirten Welt ein Pendant dazu findet oder nicht. Letzteres zu behaupten, kann übrigens Niemandem einfallen, der das Verfassungsrecht anderer deutschen und europäischen Staaten kennt. Denn außerhalb Deutschland wird sich kein Beispiel von einer die Principien des Repräsentativ-Systems zur Geltung bringenden Verfas-

Digitized by Google

sung auffinden lassen, welche nicht der Sache nach dieselbe Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder statuirte, wie die Preußische Verfassungs-Urkunde. Richtig ist, daß die Mehrzahl der deutschen Verfassungen gewisse Fälle von der gerichtlichen Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder ausnimmt. Allein die Preußische Verfassung steht auch in Deutschland mit ihrer Bestimmung nicht allein; außer ihr sprechen auch die Bayerische, die Luxemburgische und die Meiningische Verfassung dieselbe Regel aus, und in gewisser Weise kann man auch diejenigen Verfassungen hierher rechnen, welche, wie z. B. die Oldenburgische, zwar mittelbar eine gerichtliche Verfolgung wegen der in der Kammer gemachten Aeußerungen gestatten, aber nicht anders, als wenn sie die Kammer selbst den Gerichten zugewiesen hat. Daß die deutschen Verfassungen die Ständeversammlung nicht mit einer, starke Repressivmittel gewährenden, Disciplinargewalt ausgestattet haben, insbesondere nicht mit solchen Repressivmitteln, wie sie dem englischen Parlament zu Gebote stehen, kann man bedauern und als einen unläugbaren Mangel betrachten. Man wird aber deshalb die an sich klare Verfassungsbestimmung keiner restrictiven Interpretation unterziehen dürfen, und es wird Niemand behaupten mögen, daß der in der bill of rights von 1689, Artikel 9. ausgesprochene Grundsatz, wonach die Parlamentsmitglieder über ihre Aeußerungen im Parlament keinen andern Richter anzuerkennen haben, als das Parlament selbst, nicht gelten

Digitized by Google

würde, wenn letzteres nicht die weitgreifende Zwangsgewalt hätte, die sich ja bekannter Maßen auch gegen Jeden außerhalb des Parlaments geltend macht, der einer Verletzung der Privilegien des Hauses beschuldigt wird.

Die Preußische Verfassungs-Urkunde besagt im Artikel 84:

„Sie (die Mitglieder der Kammer) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden."

Diese Geschäftsordnung und in ihr die Disciplin, auch gegen die eigenen Mitglieder, zu regeln, ist im Art. 78. der Verfassung jedem der beiden Häuser des Landtags überlassen. Auf diesem Boden ist daher zu bessern, wenn man die bestehenden Zustände für ungenügend, die Disciplinar-Strafmittel der Kammer gegen etwaige Excesse ihrer Mitglieder für nicht ausreichend erachtet, und ich bin überzeugt, daß einem vernünftigen Antrag auf Erweiterung der Disciplinar-Strafgewalt der Kammer selbst sich Niemand widersetzen würde.

Daß durch den Art. 84. der Preußischen Verfassung ein besonderes Privilegium, d. h. eine Ausnahme von der Regel, wonach alle Gesetzesübertretungen der Cognition der Gerichte unterliegen, hat sanctionirt werden sollen, ist ebenso klar, wie daß dieses Privilegium an sich nicht aus der Ab-

Digitized by Google

ſicht, die einzelnen Mitglieder zu begünſtigen, hervorgegangen iſt, ſondern aus der Rückſicht auf die nothwendige Freiheit, Selbſtſtändigkeit und ungehinderte Wirkſamkeit der Inſtitution, deren Charakter der unmittelbar vorhergehende Artikel (83.) dahin beſtimmt: „Die Mitglieder beider Kammern ſind Vertreter des ganzen Volkes. Sie ſtimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und ſind an Aufträge und Inſtructionen nicht gebunden.“ Auch kann es für jeden Unbefangenen keinem Zweifel unterliegen, daß durch jenen Artikel 84. mehr oder etwas Anderes hat geſagt werden ſollen, als Artikel 27. der Verfaſſungs-Urkunde als Recht jedes Preußen anerkennt, wenn er beſtimmt: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Meinung frei zu äußern;“ dem ſich aber im Artikel 28 unmittelbar die Sanction anreiht: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darſtellung begangen werden, ſind nach den allgemeinen Strafgeſetzen zu beſtrafen;“ womit zugleich ausgeſprochen iſt, daß es ein allgemeines, auch im §. 2. des Strafgeſetzbuchs anerkanntes, Recht aller Preußen iſt, nur wegen ſolcher Handlungen, alſo auch Meinungsäußerungen, zur Rechenſchaft gezogen und beſtraft zu werden, welche den Thatbeſtand eines geſetzlich mit Strafe bedrohten Vergehens enthalten. Sollte der Artikel 84. nur dieß und nicht mehr beſagen, ſo wäre er ganz überflüſſig geweſen. Daß er aber in Betreff der Meinungsäußerungen der Kammermitglieder etwas Beſonderes beſtimmen wollte,

Digitized by Google

ergiebt sich eben daraus, daß er dieselben wegen aller Meinungsäußerungen nur der Disciplin der Kammer unterwirft und davon auch gar keine Ausnahme statuirt, wie dieß die Mehrzahl der deutschen Verfassungen gethan hat. Dieß würde man aber auch bei der Sanction des Artikels 84. gewiß nicht unterlassen haben, wenn man überhaupt die Zulässigkeit solcher Ausnahmen hätte statuiren wollen.

Alle Gesetze unterliegen allerdings auch einer restriktiven Interpretation. Allein niemals genügt die bloße Möglichkeit einer solchen, sondern sie muß sich logisch als der unverkennbare Sinn des Gesetzes ergeben. „Man soll die Worte des Gesetzes nicht pressen, sondern nach dem Sinne des Gesetzes urtheilen" ist die erste Interpretationsregel der römischen Jurisprudenz und „Wo das Gesetz nicht unterscheidet, sind wir nicht berechtigt, einen Unterschied hineinzutragen" ist ein anderer allgemeiner Grundsatz der juristischen Hermeneutik. Gegen beide Grundsätze scheint bei dem, den Artikel 84. betreffenden, Obertribunalsbeschluß in der augenfälligsten Weise verstoßen zu sein, indem sich alle Elemente der Interpretation, das grammatische, das logische, das systematische und das historische gegen die dem Artikel gegebene Deutung auflehnen, sowie auch die bisherige, auf übereinstimmender Auffassung von Regierung und Kammern beruhende Observanz und schon vorhandene Präjudicien des Obertribunals damit in einem so schneidenden Contrast stehen, daß man selbst bei

Digitized by Google

der mildesten Beurtheilung des letzten Judicats sich der Ueberzeugung nicht erwehren kann, dasselbe sei in der That kein Rechtsspruch, sondern ein politisches Verdict. Noch mehr muß dies der Fall sein, wenn man zugleich die Verdachtsgründe berücksichtigt, welche aus der Bildung oder Zusammensetzung des Gerichtshofes für den fraglichen Fall entnommen worden sind, wobei nur nebenhin bemerkt werden mag, daß eine solche Herbeiziehung von Hülfsrichtern, wie sie nicht lange vor dem fraglichen Obertribunalsbeschluß stattgefunden hat, bei uns in Hannover durch die Verfassung des Oberappellationsgerichts zu Celle unbedingt ausgeschlossen ist.

Welche Gründe das Obertribunal, oder die für den Beschluß vom 29. Januar eintretende Majorität (wie behauptet wird, soll der Beschluß nur mit der einfachsten Majorität gefaßt sein) bestimmt haben, im Widerspruch mit der, früher in Erkenntnissen ausgesprochenen, Ansicht, eine gerichtliche Verantwortlichkeit für Aeußerungen zu statuiren, welche von einem Abgeordneten in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Function in der Kammer gemacht wurden, ist zwar bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Es dürfte aber auch hierauf wenig Gewicht zu legen sein, da mit fast mathematischer Gewißheit angenommen werden darf, daß eine spätere Publication der Gründe jenes Beschlusses nichts zu Tage fördern wird, was nicht bereits in den früheren Fällen gerichtlicher Verhandlung und Entscheidung über Artikel

Digitized by Google

84. der Verfassung und in der letzten Debatte des Abgeordnetenhauses Seitens der Regierung und ihrer Vertreter vorgebracht worden ist.

Was sich mit einigem Schein, aber auch nur scheinbar, abgesehen von andern ganz undefinirbaren oder sinnlosen Raisonnements, für die in dem letzten Obertribunalsbeschluß hervorgetretene Auffassung sagen läßt, ist bereits, nach den im Goltdammer'schen Archiv enthaltenen Mittheilungen des betreffenden Rechtsfalls aus dem Jahre 1853, damals von der Staatsanwaltschaft und vom General-Staatsanwalt beim Obertribunal geltend gemacht worden, deren Opposition gegen die, die Anklage zurückweisenden, Beschlüsse der Rathskammer des Landgerichts zu Düsseldorf und des Anklage-Senats des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, im Wesentlichen auf der Behauptung beruhte, daß der Artikel 84. der Verfassnngs-Urkunde keineswegs alle Aeußerungen der Kammermitglieder, sondern nur die von ihnen „ausgesprochenen Meinungen" der strafgerichtlichen Verfolgung habe entziehen wollen. „Das Aussprechen von Ansichten", wurde schon damals gesagt, „aber auch nicht mehr, habe man, falls dabei Ausschreitungen vorkommen, unter die ausschließliche Jurisdiction der Kammer selbst gestellt, während, falls der Abgeordnete in seiner Rede Aeußerungen gebraucht, welche in sich, in den Worten selbst und durch dieselben den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellen, die Competenz der gerichtlichen Strafgerichte eintritt." (Vergl. auch einen damit übereinstim-

Digitized by Google

menden, aber in der Kammer nicht zur Berathung gekommenen Bericht der Verf.-Commission der II. Kammer vom 22. April 1853.) (Druckf. der II. Kammer 1852—53. Bd. VI. Nr. 285.)

Diese grammatische Distinction ist aber in sich unrichtig und außerdem um deswillen unhaltbar, weil sie den Artikel 84. in Betreff der Freiheit der Meinungs-Aeußerung der Abgeordneten zu einer völlig inhaltslosen Phrase macht oder ihn nur dasjenige repetiren läßt, was, wie schon oben bemerkt wurde, Artikel 27. und 28. in Betreff des Rechts der freien Meinungs-Aeußerung überhaupt sanctioniren. Abgesehen von der, besonders erwähnten und auch der Kammerdisciplin ganz entzogenen, Freiheit der Abstimmung fällt alles unter den Begriff der Meinungs-Aeußerung oder „ausgesprochenen Meinung", was ein Abgeordneter in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Functionen in der Kammer mündlich oder schriftlich, also nicht blos in den in der vollen Versammlung oder in den Commissionssitzungen gehaltenen Reden, sondern auch in seinen schriftlichen Berichterstattungen, in seinen Anträgen und zu Protocoll gegebenen Erklärungen vorbringt. Aber allerdings nur verba, dicta s. scripta, sind der strafgerichtlichen Verfolgung entzogen und auch diese, wie man zugeben muß, nur insoweit, als sie der Abgeordnete in der Ausübung seiner Functionen, d. h. wo er nach der formalen Ordnung des Hauses als Abgeordneter auftrat oder thätig war, vorgebracht hat. Dies ist die einzige aus

Digitized by Google

der Natur der Sache und aus dem Gesetze selbst sich ergebende Grenze. Was darüber hinausliegt an Handlungen des Abgeordneten, sei es auch begangen im Sitzungssaal oder während der Debatte, aber ohne Bestandtheil derselben zu sein, oder nicht bei Ausübung der Functionen des Abgeordneten, fällt unter das allgemeine Gesetz und wird, wenn es den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, der strafgerichtlichen Verfolgung nicht entzogen, — selbstverständlich unter Vorbehalt der in der 2ten, 3ten und 4ten Alinea des Art. 84. anerkannten, die Verhaftung sowie die Einleitung und Fortsetzung eines Untersuchungsprocesses betreffenden, Privilegien der Kammer und ihrer Mitglieder während der Sitzungsperiode. Hiermit erhält denn auch die im Erkenntniß des Obertribunals vom 12. December 1853 (Goltdammer's Archiv Th. II. S. 82) sich findende Einschränkung in Betreff der Unverantwortlichkeit der Abgeordneten ihre sich vollkommen klarstellende Bedeutung.

Denn wenn es daselbst heißt:

„in Erwägung, daß der Art. 84 der Verf.-Urkunde v. 31. Januar 1850, **zwar nicht alle** Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung entzieht"

nachher aber doch erkannt wird, daß nach dem Grunde des Gesetzes

„der Ausdruck „Meinungen" **alle** Aeußerungen eines Abgeordneten umfaßt, welche von demselben in die-

Digitized by Google

ſer ſeiner Eigenſchaft bei Ausübung ſeiner Functionen in den Kammern gemacht werden."

ſo iſt ganz klar und unwiderleglich, daß das Obertribunal mit dem vorausgeſchickten Zweifelsgrund alle diejenigen Aeußerungen eines Abgeordneten in den Kammern, aber auch nur diejenigen von dem Privilegium eximiren wollte, welche ein Abgeordneter nicht in dieſer ſeiner Eigenſchaft oder nicht bei Ausübung ſeiner Functionen in den Kammern gemacht hat. Und jeder Unbefangene wird anerkennen, daß das Obertribunal damit vollſtändig das dem Sinne und Grunde des Artikel 84. Entſprechende getroffen hat.

Die Meinungs-Aeußerung eines Abgeordneten innerhalb der parlamentariſchen Sphäre kann ein Zuſammenhalt mit den beſtehenden Strafgeſetzen erlaubten oder verbrecheriſchen Inhalts ſein. Daß aber Reden u. ſ. w., wo und inſoweit ſie ſich unter den Thatbeſtand eines Vergehens ſubſummiren laſſen, zwar „Aeußerungen", aber keine „Meinungs-Aeußerungen" ſeien, iſt eine rein ſophiſtiſche Diſtinction. Auch ſie ſind es, ſowohl dem allgemeinen Sprachgebrauche nach, als im Sinne des Geſetzes. Man nehme z. B. den im Jahr 1853 behandelten Fall, wo ein Abgeordneter in Betreff eines vom Miniſter des Innern erſtatteten Berichts von der Tribüne geſagt hatte: „Das iſt eine Handlungsweiſe, wofür ich keinen parlamentariſchen Ausdruck finde, weil ich keinen kenne für die abſichtliche Entſtellung der Wahrheit", — war dieß nicht auch eine ausgeſprochene Meinung?

Digitized by Google

Schließt nicht überhaupt das Vorbringen einer Injurie oder Verläumdung zugleich den Begriff der „ausgesprochenen Meinung“ in sich, mag dieselbe nach dem Urtheile Anderer noch so unbegründet oder verwerflich sein?! Und was bliebe denn für die Disciplin der Kammer nach Artikel 84. übrig, wenn strafgesetzwidrige Aeußerungen nicht darunter begriffen sein könnten? Vielleicht nur das Anstandswidrige und Unparlamentarische?! Sind aber strafgesetzwidrige Aeußerungen keine „ausgesprochenen Meinungen“, dann wird es sich consequenter Weise auch von unanständigen und unparlamentarischen Aeußerungen nicht behaupten lassen.

Noch weniger haltbar erscheint die Distinction, kraft welcher der Artikel 84. zwar ausgesprochene Meinungen, aber keine verbrecherische Aeußerungen der strafgerichtlichen Verfolgung entziehen soll, weil in ihnen der Begriff der verbrecherischen Handlung hervortrete, oder weil die Behauptung von „Thatsachen“ etwas ganz Anderes als das Vorbringen von „Ansichten“ oder Meinungen sei. Denn jede Meinungs-Aeußerung, einerlei, welchen Inhalts sie ist, fällt unter den Begriff der Handlung, und die Behauptung von Thatsachen ist nichts Anderes, als eine ausgesprochene Meinung über die Existenz oder Nichtexistenz thatsächlicher Verhältnisse, beziehungsweise über die Relevanz derselben für das, was bei der Anführung derselben bezweckt wird. Die Unterscheidung zwischen wahren und falschen Thatsachen, zwischen erlaubten und unerlaubten Aeußerungen würde aber wieder den Artikel

Digitized by Google

84. zu einer Schale ohne Kern machen; von einem Privilegium, einem besonderen Schutze der Abgeordneten gegen strafgerichtliche Verfolgung, der doch unbestreitbarer Weise dadurch begründet werden sollte, könnte überhaupt keine Rede sein, da, wie gesagt, jede Meinungs-Aeußerung auch eine Handlung ist, auch alles Anführen von Thatsachen zum Zwecke der Begründung einer Meinung geschieht und die zu begründende Meinung sich in den meisten Fällen auf thatsächliche Unterlagen stützen wird.

Nicht besser steht es mit dem Versuche, die im Artikel 84. gegebene Unverantwortlichkeit durch eine Berufung auf den Gegensatz zu beseitigen, in welchem die „Abstimmungen" zu den „ausgesprochenen Meinungen" gesetzt werden, insofern damit die Absicht des Gesetzes documentirt werden soll, daß nur jene, aber nicht diese unbedingt auch der strafgerichtlichen Verfolgung entzogen seien. Die Entstehungsgeschichte des Artikels ergiebt, wie man zur Bildung dieses Gegensatzes gekommen ist, und es läßt sich daraus weiter nichts, als was auf der Hand liegt, entnehmen, daß die Mitglieder beider Kammern für ihre „Abstimmungen" auch nicht einmal innerhalb der Kammer zur Rechenschaft gezogen werden sollen.

Eine allgemein anerkannte Grundregel für die Interpretation des positiven Verfassungsrechts ist, daß die einzelnen Sätze nicht für sich und aus dem Zusammenhange gerissen, sondern vor Allem mit Rücksicht auf den Geist und

Digitized by Google

das Grundprincip der Verfassung, und auf ihre Stellung und Bedeutung im ganzen System des Verfassungsrechts erklärt werden müssen. Eine restrictive Interpretation, welche damit im grellen Widerspruche steht, von der sich unbedingt behaupten läßt, daß die Gründer der Verfassung, nach dem allgemeinen Character derselben, sie unmöglich beabsichtigt haben können, muß deshalb von vorn herein auf das Entschiedenste verworfen werden. Nun wird aber Niemand in Abrede zu stellen vermögen, daß Preußen durch die Verfassungs-Urkunde, auch wie sie aus der Revision von 1849—50 hervorgegangen ist, trotz aller einzelnen Inconsequenzen und ungeachtet aller späteren Durchlöcherungen des Systems aus einer sogen. absoluten in eine constitutionelle Monarchie verwandelt worden ist, in welcher der König bei den wichtigsten, die Ordnung des Staats regelnden Hoheitsrechten an die Zustimmung der Volksrepräsentation gebunden ist. Ja, die Preußische Verfassung gehört sogar zu denjenigen Constitutionen, welche offenbar auf dem System der Theilung der Gewalten beruhen, wobei es für ihre Geltung an sich gleichgültig ist, ob dies dem im Artikel 57. der Wiener Schlußacte Ausdruck findenden, streng monarchischen Princip correspondirt oder nicht. Das System der Theilung der Gewalten tritt unleugbar in den Artikeln 45. und 62. der Verfassungs-Urkunde hervor, wonach zwar dem König allein die vollziehende Gewalt zusteht, die gesetzgebende Gewalt aber gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern

Digitized by Google

ausgeübt wird. Damit sind die letzteren zu Mitträgern der gesetzgebenden Gewalt erklärt; sie bilden den anderen Factor der Gesetzgebung, sie nehmen Theil an der obersten Staatsgewalt und, insoweit dieß der Fall ist, auch an den natürlich-wesentlichen Eigenschaften derselben. Daraus leitet denn auch das constitutionelle Princip die Unverantwortlichkeit der Mitglieder der Kammern in ihrer Sphäre als eine nothwendige Consequenz ab, und wenn man auch daran festzuhalten hat, daß diese Consequenz in der Verfassung selbst ausgesprochen sein müsse, um auf positive Anerkennung Anspruch machen zu können, so wird doch da, wo dieß in so bestimmter Weise in der Verfassung Ausdruck gefunden hat, wie dies im Artikel 84. der Preußischen Verfassungs-Urkunde geschehen ist, im Zusammenhalt mit dem Grundprincip der Verfassung, von vornherein jede Deutelei ausgeschlossen werden müssen, deren Resultat im entschiedensten Widerspruche mit einem Grundprincipe der Verfassung steht.

Die Preußische Verfassung hat zwar nicht, wie die Belgische Constitution (Art. 25.) das Princip der Volkssouveränetät adoptirt, wogegen ich durchaus nichts zu erinnern finde, was ich im Gegentheil auf das Entschiedenste billige; sie hat aber in ihren Bestimmungen über die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt augenscheinlich die Artikel 26. und 29. der Belgischen Verfassung vor Augen gehabt, und auch in manchen anderen Sätzen dieselbe copirt. Wenn nun die Belgische Verfassung Artikel 44. besagt:

Digitized by Google

„Kein Mitglied der einen oder anderen Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft für seine Meinung und Stimme gezogen werden, welche es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat"

so darf schon aus den übereinstimmenden Ausdrücken geschlossen werden, daß durch den Artikel 84. der Preußischen Verfassungs-Urkunde im Wesentlichen das Nämliche ausgedrückt werden sollte; nur mit dem Unterschied, daß man beim Abgeordneten zwischen seinen Abstimmungen und seinen ausgesprochenen Meinungen (opinions et votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions) einen Unterschied machend, die ausgesprochenen Meinungen der Censur der Kammer, (was die Belgische Verfassung nicht ausdrücklich sagt), aber auch nur dieser, zu unterwerfen für nöthig erachtete, womit aber zugleich die besondere Hervorhebung der Unzulässigkeit einer gerichtlichen Verfolgung, wie man sie in der Belgischen Verfassung in den Worten „poursuivi ou recherché" ausgedrückt finden kann, ausgeschlossen war. Daß sich übrigens auch der Belgischen Verfassung, wenn man einmal auf Deuteleien und Distinctionen versessen ist, mit dergleichen würde zu Leibe gehen lassen, wird sich kaum in Abrede stellen lassen. Die Sache ist nur die, daß in einem Lande, wo das verfassungsmäßige Recht wirklich zu einer Wahrheit geworden, eben Niemand auf dergleichen sinnreiche Erfindungen verfallen wird.

Digitized by Google

Aber nicht blos das allgemeine constitutionelle Prinzip, welches im Artikel 84. einen Ausdruck finden sollte, und die Quelle, aus welcher der letztere entsprossen ist, — auch die Entstehungsgeschichte des Artikels oder das dafür vorhandene historische Interpretations-Material liefert nicht nur keine Stütze für den jüngsten Obertribunals-Beschluß, welcher die Zulässigkeit einer gerichtlichen Verfolgung der Abgeordneten wegen der innerhalb der Kammer gemachten, den Thatbestand eines Vergehens darstellenden Aeußerungen statuirt, sondern vielmehr dafür, daß, wie das Obertribunals-Erkenntniß vom 12. December 1853 erklärte, das Gesetz, zur Sicherung der Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten, nur der betreffenden Kammer das Recht einräumen wollte, den Abgeordneten wegen der ausgesprochenen Meinungen zur Recheuschaft zu ziehen und daß mit dem Ausdruck „Meinungen" alle Aeußerungen eines Abgeordneten umfaßt werden sollten, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Functionen in den Kammern gemacht werden. Das hier in Betracht kommende Interpretations-Material ist bereits von v. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie Theil I. §. 129. Note 1. größten Theils auch seinem wesentlichen Inhalt nach hervorgehoben und zur Zurückweisung der bereits versuchten restrictiven Interpretation des Artikels 84. der Verfassungs-Urkunde benutzt worden. Ein näheres Eingehen auf das Detail dieses Materials würde eine nutzlose Wiederholung sein. Ich be-

Digitized by Google

schränke mich daher darauf, daneben noch ganz besonders auf das durchschlagende Gewicht des erst in der Sitzung vom 9. Februar d. J. in Bezug genommenen Protocolls der damaligen Verfassungs-Commission vom 28. September 1849 aufmerksam zu machen, welches auch für den scrupulösesten Interpreten jeden Rest von Zweifel gegen den Sinn des Artikels 84. der Verfassungs-Urkunde beseitigen muß, welchen ich, bei ganz unparteiischer, von politischer Tendenz völlig entfernter, rein juristischer Beurtheilung der Frage zu vertreten mich für verpflichtet erachte und für welchen auch die vollgültigen und unverwerflichen Zeugnisse der Männer sprechen, welche bei der Entstehung der Verfassung betheiligt und zu bekunden im Stande waren, daß man bei der Gründung oder Revision der Verfassung gar keinen andern Gedanken gehabt hat, als durch den Artikel 84. den Ausschluß jeder gerichtlichen Verantwortlichkeit der Abgeordneten in Betreff aller bei Ausübung ihrer öffentlichen Function gemachten Aeußerungen zu sanctioniren. Ich beschränke mich darauf, nur noch Folgendes hervorzuheben:

Der Verfassungs-Commission von 1849 lag der fragliche Satz in der, im Ganzen der Belgischen Verfassung entsprechenden Fassung des ersten Alinea des Artikels 83. der octroirten Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 zur Begutachtung vor, dahin lautend:

„Sie (die Mitglieder beider Kammern) können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre

Digitized by Google

darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden."

Aus dem vorhin erwähnten Protocoll vom 28. September 1849 ergiebt sich aber, daß nur der in dieser Fassung hervortretende Mangel einer Unterwerfung der „ausgesprochenen Meinungen" unter die Disciplin der Kammer beanstandet, auch in dem die Regelung der „Geschäftsordnung" betreffenden Artikel 77. eine Erwähnung der jeder Kammer auch gegen ihre Mitglieder zuständigen Disciplinar-Gewalt vermißt wurde. Anderer Seits wurde zwar auch die Ansicht in einem Antrage (vom Grafen Arnim) vertreten, daß bei der gerichtlichen Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder wegen ihrer „ausgesprochenen Meinungen" der Zusatz: „mit Ausnahme des Verbrechens des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung" einzuschalten sei, womit also anerkannt war, daß verbrecherische Aeußerungen überhaupt und insbesondere auch solche, welche die beiden genannten Verbrechen involvirten, durch die hier sanctionirte Freiheit der Meinungs-Aeußerung gedeckt werden würden. Der Antragsteller ließ aber diesen Antrag selbst später fallen und die meisten Stimmen vereinigten sich in der Annahme der von Simson vorgeschlagenen, später von beiden Kammern adoptirten, auch bei der Königlichen Bestätigung unbeanstandeten Fassung, wie sie in den Artikel 84. der revidirten Verfassungs-Urkunde übergegangen ist:

„Sie können für ihre Abstimmungen in der Kam-

Digitized by Google

„mer niemals, für ihre darin ausgesprochenen „Meinungen nur innerhalb der Kammer auf „Grund der Geschäftsordnung (Artikel 77.) zur Rechen„schaft gezogen werden;"

womit zugleich die Annahme des vom Abgeordneten Tellkampf zu Artikel 77. gemachten Antrags verbunden war, daß die Kammer nicht bloß den Geschäftsgang, sondern auch „ihre Disciplin" durch ihre Geschäftsordnung zu regeln habe; wobei jedoch die Anträge, welche bezweckten, in die betreffenden Artikel den Ausspruch aufzunehmen, daß in der Disciplin der Kammer auch das Recht der gänzlichen oder wenigstens vorübergehenden Exclusion eines Mitgliedes enthalten sei, zurückgewiesen wurden, ohne Zweifel deshalb, weil man meinte, daß solche Bestimmungen der von der Kammer festzustellenden, auch „die Disciplin" regelnden, Geschäftsordnung zu überlassen seien.

Endlich mag noch, zur Bestätigung der hier vertretenen Ansicht darauf hingewiesen werden, daß nach den im Protokoll vom 28. September 1849 bekundeten Verbesserungsanträgen die Ausdrücke „ausgesprochene Meinungen" und „Aeußerungen" durchweg als gleichbedeutend behandelt wurden, was auch durch den weiteren Vorgang in der damaligen ersten Kammer bei Berathung des jetzigen Artikels 84. der Verfassungs-Urkunde bestätigt wird, wo der Abgeordnete Kisker gerade geltend machte, es sei zweckmäßig, dem Artikel eine solche Fassung zu geben, daß nicht alle, namentlich

Digitized by Google

die die Privatehre verletzenden Aeußerungen der Verantwortlichkeit außerhalb der Kammer entzogen würden. Die Kammer ging aber hierauf nicht ein und bestätigte damit theils, daß unter „ausgesprochenen Meinungen" alle Aeußerungen enthalten, theils daß keine Ausnahmen von der Regel zu statuiren seien.

Steht demnach nach allen Seiten hin fest, daß der Artikel 84. die von den Kammer-Mitgliedern ausgesprochenen Meinungen oder die in Ausübung ihres Berufs gemachten Aeußerungen jeder Verfolgung außerhalb der Kammer, in specie der gerichtlichen, entzogen und sie nur der Censur der Kammer selbst unterworfen hat, so wird es kein Unbefangener dem Hause der Abgeordneten zu verargen vermögen, daß es dem, in dem bekannt gewordenen Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar hervorgetretenen, Versuche, das wichtigste Privilegium des Hauses anzutasten, mit Entschiedenheit entgegen getreten ist und sein Recht zu wahren gesucht hat. Ist dieß zum Theil in einer leidenschaftlichen Weise geschehen, so muß man auch hier wenigstens das „Justus dolor factum ejus relevant" gelten lassen. Keinen Falls wird man aber der Erklärung des Abgeordnetenhauses, daß in dem Versuche, Abgeordnete wegen der, in dieser ihrer Eigenschaft in der Kammer gemachten Aeußerungen einer strafgerichtlichen Verfolgung zu unterziehen, eine Verletzung der Verfassung enthalten sei, oder dem Proteste gegen die Rechtsgültigkeit eines in Folge des Ober-

Digitized by Google

tribunals-Beschlusses gegen einen Abgeordneten einzuleitenden Verfahrens, resp. die sich daran knüpfende Verurtheilnng, — die Eigenschaft eines Eingriffs in die, durch Artikel 86. der Verfassungs-Urkunde garantirte, Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte beilegen und das Abgeordnetenhaus deshalb der Verfassungs-Verletzung beschuldigen können. Ich stimme bei der Zurückweisung dieses Vorwurfs ganz mit demjenigen überein, was mein verehrter Freund Simson in seiner vortrefflichen Rede vom 10. Februar in dieser Hinsicht gesagt hat. Es giebt, wie Jedermann weiß, keine absolute richterliche Competenz. Sie ist Product des Gesetzes und hat durchweg ihre gesetzlichen Schranken. Wo die Gerichte ihre gesetzliche Sphäre überschreiten, sei es, daß sie Sachen an sich ziehen, die überhaupt gar nicht zur richterlichen Competenz gehören, oder solche, die, obwohl ihrer Art nach im Allgemeinen der richterlichen Competenz unterliegend, durch eine besondere gesetzliche Bestimmung davon ausgenommen sind, da versteht sich, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (L. 20. Dig. de jurisdict.), die Ungültigkeit des Verfahrens und Spruchs ganz von selbst und es kann nichts Unerlaubtes sein, wenn die Betheiligten diese Rechtsungültigkeit aussprechen und sich gegen den vorliegenden Exceß des Richters und dessen Folgen verwahren; und wenn in einem solchen Protest ein Gegenangriff enthalten ist, so wird er hier ebenso wie bei Ausübung rechter Nothwehr als gerechtfertigt zu betrachten sein, besonders da,

Digitized by Google

wo es sich gar nicht blos um bedrohte oder verletzte Privatinteressen, sondern um Wahrung des durch die Staatsverfassung anerkannten Rechts eines öffentlichen Organs handelt.

Im Begriff, hiermit dieses Sendschreiben abzuschließen, kömmt mir ein Abdruck des im Königlich Preußischen „Justiz-Ministerialblatt" endlich veröffentlichten Beschlusses des Obertribunals vom 29. Januar mit seinen Entscheidungsgründen zu. Was ich oben als sichere Vermuthung hinstellte, daß diese Entscheidungsgründe nichts Neues bringen würden, wird dadurch vollständig bestätigt. Die Rechtfertigung des Beschlusses ist aber noch hinter den Erwartungen zurückgeblieben, die ich von einem solchen Elaborat des obersten Gerichtshofs des Preußischen Staats hegen zu müssen glaubte und ich meine mit Bestimmtheit aussprechen zu dürfen, daß durch diese Gründe Niemand, der nicht nach seiner politischen Richtung jenen Spruch ohnedieß mit Genugthuung entgegengenommen hat, von der Gerechtigkeit desselben werde überzeugt werden.

Der eigentliche Kern der Entscheidungsgründe reducirt sich auf die grammatische Distinction zwischen ausgesprochenen Meinungen und behaupteten Thatsachen. Letztere, wenn sie wahrheitswidrig vorgebracht würden und unter die einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 102. und 156. des Strafgesetzbuchs, fielen, würden durch den Ar-

Digitized by Google

tikel 84. nicht gedeckt, weil nach dem einfachen und gewöhnlichen Sprachgebrauch Meinungen und Thatsachen verschiedene Dinge seien. Daraus wird dann gefolgert, daß Beleidigungen im engern Sinne, insofern sie in ehrverletzenden Urtheilen über eine andere Person bestehen, allerdings außerhalb der Kammer nicht verfolgbar seien, wohl aber Verläumdungen oder Beleidigungen, welche den Character der Verläumdung an sich trügen. — Nun ist freilich der strafrechtliche Unterschied zwischen Injurien und Verläumdungen eine bekannte Sache; allein nahe liegt die Frage, wie man denn wohl dazu gekommen sein sollte, bei Aufstellung des Artikels 84. einer, für den Punct, worauf es hier gerade ankommt (die Sicherung der freien Thätigkeit der Abgeordneten in ihrem Berufe) völlig bedeutungslosen, ja, man muß sagen, geradezu unverständigen Distinction Ausdruck zu geben! Denn, wie läßt sich vernünftiger Weise die Möglichkeit auch nur denken, daß man es für nöthig erachtet habe, bei Schmähworten und schimpflichen, Character, Gesinnung und Handlungsweise herabsetzenden, Urtheilen den Abgeordneten von der gerichtlichen Verantwortlichkeit zu befreien, wohl aber für Behauptung unwahrer Thatsachen in Beziehung auf einen Andern verantwortlich zu machen? Muß man nicht vielmehr unbedingt anerkennen, daß dem Abgeordneten wohl zugemuthet werden könne, ohne dadurch die Erfüllung seines Berufs wesentlich zu beeinträchtigen, sich vor Schmähworten und schimpflichen Urtheilen „in Beziehung auf einen Anderen" zu hüten, daß

Digitized by Google

man ihm aber in vielen Fällen geradezu den Mund verschließen wird, wenn er Thatsachen immer nur auf die Gefahr hin, behaupten oder vorbringen darf, auf Grund des §. 156. des Strafgesetzbuchs verfolgt oder in Anspruch genommen zu werden und durch den Beweis der Wahrheit höchstens von der Consequenz des §. 158. (Concurrenz einer Beleidigung in der Form der Behauptung) befreit zu werden? — Und ist nicht das Risico, welches der Abgeordnete nach jener Distinction hinsichtlich der von ihm vorzubringenden Thatsachen übernehmen muß, nach Preußischem Strafrecht, um so größer, als man in ungerechtfertigter, mit dem gemeinrechtlichen Begriff der Verläumdung nicht übereinstimmenden Weise die preßgesetzliche Bestimmung in den §. 156. des Strafgesetzbuchs herübergenommen hat, wonach das Bewußtsein des Vorbringens unwahrer Thatsachen die Verurtheilung wegen Verläumdung gar nicht bedingt, sondern es genügt, wenn der Beweis der Wahrheit derselben nicht geführt werden kann! Ein gleiches, aber noch in verstärktem Maße, gilt von der Anwendung des §. 102. gegen Abgeordnete, wegen der von ihnen in Ausübung ihres Berufs gegen öffentliche Behörden, oder einen öffentlichen Beamten begangenen Beleidigungen, welche dann, wegen ihres thatsächlichen Inhaltes, als verläumderisch bezeichnet werden. Wird man nicht auch hier sagen können und müssen, daß der Abgeordnete, wenn er bei Erfüllung seines Berufs in die Lage kömmt, das Verfahren öffentlicher Behörden als gesetz- oder rechtswidrig kritisiren zu müssen,

Digitized by Google

wohl im Stande ist, ohne Benachtheiligung dessen, was er geltend zu machen hat, sich vor formellen Injurien in Acht zu nehmen, daß man ihm aber fast den Mund verschließt, wenn man ihn in Betreff der thatsächlichen Unterlagen seiner Kritik wie jeden Privatus nach §. 102. des Strafgesetzbuchs verantwortlich machen will?! Wäre das nicht in Betreff des Abgeordneten, der auch einen öffentlichen Beruf pflichtmäßig zu erfüllen hat, die allergrößte Ungerechtigkeit, besonders im Vergleich mit den wenigstens in der Praxis so günstig gestellten Organen der Executive, und kann man sich deshalb auch nur einen Augenblick der Meinung hingeben, daß die Verfassung im §. 84. eine, zu ganz zweckwidrigen und irrationellen Consequenzen führenden, Distinction zwischen Meinungen und Thatsachen habe aufstellen wollen, wie es die Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 29. Januar proclamiren?!

Freilich nehmen diese Entscheidungsgründe, aber nur ganz kurz und nebenbei, auf den „innern Grund" der gesetzlichen Bestimmung des §. 84. Bezug, indem sie bemerken, daß es danach „zum Schutze der den Abgeordneten zuzubilligenden Redefreiheit nicht als nothwendig erschien, denselben auf mögliche Ausschreitungen in unbestimmter und schrankenloser Weise auszudehnen." Allein, wenn man dies auch zugeben will, folgt denn aus dieser blos negativen, den positiven Inhalt des Gesetzes gar nicht berührenden Argumentation, daß man Distinctionen in das Gesetz hinein interpretiren dürfe, die

Digitized by Google

daſſelbe nicht gemacht hat und ohne ſeinem Hauptzweck zu widerſprechen oder in der weſentlichſten Beziehung zu beeinträchtigen, gar nicht machen konnte? Wir meinen, daß bei einer wirklich logiſchen, auf Grund und Abſicht des Geſetzes fußenden Interpretation, die Schlußfolgerung, wie ſie die Entſcheidungsgründe hinſtellen, unmöglich gemacht werden konnte, wenn es auch an ſich richtig ſein ſollte, daß ſich die ausdrückliche Ausnahme beſtimmter Verbrechen in der Verfaſſung, wie wir dieß in der Mehrzahl der deutſchen Conſtitutionen finden, mit der allgemeinen Garantie der Freiheit der Abgeordneten in ihrer Sphäre vereinigen laſſe.

Abgeſehen von der Bezugnahme auf den allgemeinen Grundſatz der Interpretation, nach welcher Ausnahmen von der allgemeinen Regel, Privilegien u. ſ. w. einer ſtricten Interpretation unterliegen, wobei zugleich hätte in Betracht gezogen werden müſſen, daß auch hier die reſtrictive Interpretation nicht zu einer den Grund und Zweck des exceptionellen Satzes aufhebenden Erklärung führen darf, — argumentiren die Entſcheidungsgründe auch für ihre ganz irrationelle Reſtriction des im Artikel 84. hingeſtellten Rechtsſatzes aus der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes. Sie bleiben aber, worauf es doch weſentlich ankömmt, den Beweis vollſtändig ſchuldig, daß bei der verſchiedenen, in der Preußiſchen Geſetzgebung hervorgetretenen Faſſung des fraglichen Rechtsſatzes, ſich jemals in irgendwie faßbarer Weiſe die Abſicht bekundet hätte, für gewiſſe Fälle (die denn doch nothwendig, wenn man ſich

Digitized by Google

nicht vornahm, ein recht schlechtes, zu allen möglichen Zweifeln geeignetes, Gesetz zu machen, in bestimmt erkennbarer Weise bezeichnet werden mußten) die gerichtliche Verantwortlichkeit der Abgeordneten für die in der parlamentarischen Sphäre gemachten Aeußerungen nicht anzuerkennen. Deshalb kann auch dem Umstand, daß in dem Gesetze vom 23. Juni 1848 von Abstimmungen und ausgesprochenen Worten und Meinungen die Rede war, während der Artikel 83. der octroirten Verfassung von 1848 und der Artikel 84. der revidirten Verfassungs-Urkunde von 1850 nur von Abstimmungen und ausgesprochenen Meinungen redet, nicht das mindeste Gewicht beigelegt werden, da es doch wohl nur zu nahe liegt, daß man das Wörtchen „Worte" gestrichen hat, theils weil darin, im Zusammenhalt mit „ausgesprochenen Meinungen" ein Pleonasmus lag, theils weil es überhaupt nur nöthig war, die Freiheit in Betreff ausgesprochener Gedanken oder Meinungen, aber nicht einzelner Worte zu garantiren. Wollte man aus einer spätern Auslassung in der Weise interpretiren, wie es die Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 29. Januar thun, so würde man aus dem Vergleich des Artikels 83. der octroirten und des Artikels 84. der revidirten Verfassungs-Urkunde und einer sich dabei herausstellenden Auslassung eine ganz andere, die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten erweiternde Schlußfolgerung ziehen können, indem sowohl in dem Gesetze vom 23. Juni 1848 als im Commissionsentwurf einer Verfassungs-Urkunde der dama-

Digitized by Google

ligen National-Versammlung, diese Unverantwortlichkeit ausdrücklich auf das beschränkt war, was die Mitglieder der Kammer „in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete" ausgesprochen, während im Artikel 84. diese Beschränkung nicht wiederholt ist. Jeder besonnene Interpret wird aber darauf verzichten, daraus zu folgern, daß jede Aeußerung eines Abgeordneten blos deshalb, weil er sie in der Kammer gemacht, privilegirt gegen jede gerichtliche Verfolgung sei, und daß es wegen der Auslassung jener Worte nicht mehr darauf ankomme, ob er sie in seiner Eigenschaft als Abgeordneter machte oder nicht. Denn nach dem Grunde des Gesetzes werden nur Aeußerungen dieser Art durch das Privilegium des Hauses gedeckt. Ebenso irrelevant ist es aber deshalb auch, daß die octroirte Verfassungs-Urkunde Artikel 83. die Ausdrucksweise jenes Commissions-Entwurfs nicht adoptirt hat, nach welcher der Abgeordnete wegen der in dieser seiner Eigenschaft „abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen" nicht sollte zur Rechenschaft gezogen werden; sondern es kömmt nur darauf an, was man mit der Freiheit „der ausgesprochenen Meinungen" garantiren wollte. Dieß kann aber nach der Quelle, aus welcher man bei dieser Fassung schöpfte, nach Geist und Grundprinzip der Verfassung, welche diese Garantie ausspricht, nach dem, was man in jener Zeit ohne irgend welchen Neben- oder Hintergedanken, präsumtiv dabei im Auge gehabt hat und was die noch lebenden politischen Taufzeugen des Artikels 84. bekun-

Digitized by Google

den, wie ich bereits oben ausgeführt habe, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, wozu auch noch kömmt, daß selbst in Betreff des gemeinen und gewöhnlichen Sprachgebrauchs behauptet werden muß, daß derselbe unter ausgesprochenen Meinungen überhaupt alle Aeußerungen versteht und daß gerade das Hineintragen jener scharfen Distinction zwischen Meinungen und Thatsachen auf einer ungewöhnlichen und künstlichen Interpretation beruht.

Schließlich kann ich nicht umhin, auch noch die Art und Weise, wie die Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 29. Januar sich über die entgegenstehenden Präjudicien des Obertribunals, insbesondere das mehrerwähnte Erkenntniß vom 12. December 1853 (wider Aldenhoven) äußern, als eine auffallende und sich selbst widersprechende zu bezeichnen. Denn während sie zunächst den Plenarbeschluß des Obertribunals von 1853 so in Bezug nehmen, als lasse sich damit das jüngste Judicat vom 29. Januar sehr wohl vereinigen, indem das Obertribunal schon damals in den Motiven erklärt habe, „daß nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung durch Artikel 84. der Verfassungs-Urkunde entzogen worden seien und daß einer dieser Fälle auch dann als vorliegend betrachtet werden müsse, wenn es sich um verläumderische Behauptungen handele, auf welche §. 102. oder §. 156. des Strafgesetzbuchs Anwendung finde, — heißt es gegen den Schluß der Entscheidungsgründe, „solchergestalt habe von dem

Digitized by Google

früheren Plenarbeschlusse des k. Obertribunals vom 12. December 1853 wider Aldenhoven und dem sich lediglich auf diesen stützenden Beschluß der ersten Abtheilung des Criminalsenats des k. Obertribunals vom 11. Januar 1865 wider Lyskowski abgegangen werden müssen", wonach also, wie es auch an sich einleuchtend ist, der jüngste Beschluß zu den angezogenen Präjudicien im directesten Gegensatze steht, obwohl es sich auch in den früheren Fällen, um angeblich verläumderische Behauptungen eines Abgeordneten handelte, welche auf Grund von §. 102. resp. §. 156. des Strafgesetzbuches verfolgt werden sollten. Auch darf man es gewiß auffallend finden, daß die vorliegenden Entscheidungsgründe den Beschluß vom 12. December 1853 in einer so unvollständigen, den Sinn desselben nicht erkennbar machenden Weise in Bezug nehmen. Sie führen aus der Motivirung desselben nur an: das Obertribunal habe schon damals erkannt, daß nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer durch Artikel 84. der Verfassungs-Urkunde gedeckt würden, was nur als ratio dubitandi hingestellt ist, — verschweigen dagegen die damalige ratio decidendi des Obertribunals: „daß also der Ausdruck „Meinungen" alle **Aeußerungen** eines Abgeordneten umfasse, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Functionen in der Kammer gemacht würden, insoweit solche nicht zu den (auch der Cognition der Kammer entzogenen) „Abstimmungen gehörten", woraus

Digitized by Google

doch allein entnommen werden kann, in welchem Sinne der Satz, daß nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der gerichtlichen Verfolgung durch Artikel 84. entzogen seien, in jenem Erkenntniß von 1853 vom Obertribunal ausgesprochen war. Welchen Sinn dieser Satz habe, ist von mir schon oben deutlich genug hervorgehoben worden und ich halte es nicht für nöthig, noch ein Wort darüber zu verlieren.

Im Vorstehenden ist meine rechtliche Ueberzeugung von der völligen Unhaltbarkeit und objectiven Verfassungswidrigkeit des Obertribunals-Beschlusses vom 29. Januar d. J., wie ich glaube, auch für Andere zur Genüge begründet und finde ich gegen die Veröffentlichung dieses Sendschreibens, wenn Sie dieselbe für ersprießlich erachten sollten, meiner Seits nichts zu erinnern.

Göttingen, den 7. März 1866.

H. A. Zachariae.

Berlin. Druck von Gebr. Unger (E. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

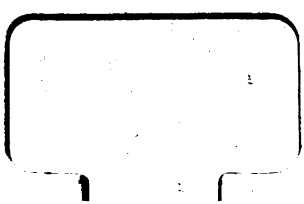

Digitized by Google

Digitized by Google